

Offizieller Telegraph.

Laybach, Mittwoch den 6. May 1812.

Nachricht.

Die Herren Abonnenten sind öfters ersucht worden, den Betrag des Abonnements vom Quartal oder 6 Monathen zu entrichten; demungeachtet sind verschiedene Abonnenten diese Zahlung noch rückständig; das Zeitungsblatt wurde ihnen jedoch immer pünktlich übermacht, indem der Direktor wirklich einen Fehler zu begehen glaubte, wenn er jene Rücksichten und Vertrauen, die er ihrem Charakter und Vermögen schuldig ist, vernachlässigt hätte; er hatte die Autorisirung erhalten, sie als Abonnenten zu betrachten, sobald ihm nach einigen Tagen das Journal nicht zurück geschickt worden ist, und sodann ein Quartal verstrichen war. Diejenigen, welche also diesen eingeführten Gebrauch nicht beobachtet haben, sind für 6 Monathe den bestimmten Preis schuldig, weil man ohne dieß schon Unkosten zu bestreiten hatte, als für Papier, den Druck und die Adressen.

Ausland.

Amerika.

Caracas, den 1. Februar. Unser Zustand ist nicht ganz ungünstig; trotz dem, daß sich die Rebellen der Provinz Coro und jener des heiligen Marthe der Freyheit widersetzen, sind wir doch in einem solchen glücklichen und ruhigen Zustand, den das Volk von Venezuela, seit Menschen gedenken, nicht genossen hat. Mexiko wird auch bald frey werden; ein Truppenzustuß von unsern Provinzen (dieser Truppenzustuß ist schon beynahe vergeblich) wird die Aufreibung der Unterdrücker vollenden; Venegas hat sich in die von ihm besetzte Hauptstadt geflüchtet, aber er ist von Feinden umgeben. Die Aufruhrigkeiten von Neu-Balenzien reichen nur bis zum 22. verwichenen Monaths. Der General Vales commandirte zu jenem Zeitpunkt, und die Stadt genoß damals die größte Ruhe. Der General Miranda wird in Kurzem abreisen, um die Armee zu erreichen, die er mit einer großen Anzahl freywilliger Rekruten verstärkt hat. Sie ist nun 20,000 Mann stark. Alle benachbarte Staaten haben zum General-Congress Deputirte abgespicht.

Lahavane, den 17. Jänner. Carthagene hat sich mittelst eines Manifestes als unabhängig erklärt; diese Erklärung ist uns bereits angekommen.

England.

London, den 13. April. Freytagen sollen sich die Negotianten, Manufakturisten und Bewohner von Bensart auf der Börse versammeln, um die Nothwendigkeit zu erwägen, daß eine Bittschrift dem Parlament eingereicht werden müßte, welche wider die Erueuerung der Fracht-Contracte der Compagnie von Ostindien spricht. Ähnliche Versammlungen werden nach einander in Dublin, Cork, Waterford und Limerick stattfinden. In Exeter, Manchester, Bristol, Cornwell und Carlisle gehen ernsthafteste Unruhen vor. Die Truppen haben auf die Anführer losgeschossen; ein Weib wurde getödtet und mehrere Männer sind verwundet worden.

London, den 16. April. Es ist äußerst schmerzlich unsern Lesern einen Umstand mitzutheilen, welcher in der That beweist, wie weit der Unsinn des Pöbels gehen kann, wenn er sich vornimmt die herrschenden Übel abzulehnen, oder zu er-

leichtern, ohne hierzu die wahren Mittel in Händen zu haben. Der folgende mit Bleystift geschriebene Brief ist heute Morgen einem der ersten Häusern von Sheffield eingesandt worden, und aus demselben kann auch die Ursache, warum er geschrieben wurde, abgenommen werden. Das Sheffielder Zeitungsblatt, welches vom nämlichen Datum ist, beobachtet ein gänzlichcs Stillschweigen, über diesen Gegenstand; man erklärt sich dies, weil das Blatt, ob es schon vom 14. datirt und an demselben Tag bekannt gemacht wurde, doch erst gedruckt und bestimmt wurde am Vorabend zu verläuden.

Sheffield, den 14. April.

Ich befinde mich in der Mitte der Aufwiegler und Soldaten, aber nicht ganz ohne Furcht, indem ich die Fenster des Hauses, wo ich mich befand, einschlagen sah. Die Empörer haben die Waffen, die im Magazin waren, genommen und sodann zerstört; die außerordentliche Theuerung ist der erste Beweggrund dieses Aufruhrs, ich schließe meinen Brief deswegen nicht, weil ich Ihnen noch außerordentliche Schilderungen von diesem Vorfalle zu machen habe.

Um 8 Uhr Abends. Die Canone ist gegen meinem Fenster über aufgepflanzt, und mit Kartätschen geladen, die Soldaten strömen von allen Ecken herbei, man befürchtet eine schreckliche Nacht, aber sie wird minder fürchterlich als Samstagige Tag sey, denn an diesem Tag ist Markt.

Das Haus ist in solcher Verwirrung, daß ich weder Dinte noch Feder haben kann; ich bin also gezwungen mit Bleystift zu schreiben, dieß sind die nähern Details, die diesen Morgen etwas spät rüchtbar wurden.

Rußland.

Odessa, den 20. März. Die Eröffnung der Feindseligkeiten mit den Türken verursacht hier eine gänzliche Stockung in den Handlungsgeschäften, kein Schiff erhält die Erlaubniß abzufegeln, und wir sehen auch gar keine Schiffe ankommen; die gehäufte Anzahl von Weizen findet hier gar keine Käufer.

Oesterreich.

Wien, den 6. April. Man glaubt, daß die lezt unternommene Reise S. I. H. des Herzogs Palatins von Presburg nach Wien zum Hauptzweck die Forderungen des Hofes hatte, und daß er zugleich im Namen der einflußvollsten Mitglieder des Landtags es über sich genommen habe, in Hinsicht des lezten Entschlusses den S. M. an den Ständen Ungarns ergeben ließ, einige Modifizirungen zu erhalten, aber noch weiß man nicht die Beantwortung der Regierung, jedoch wird außer Zweifel gesetzt, daß der Beschließungs-Landtag nicht ferne sey.

Nachrichten von der Turkey melden, daß die türkische in Wirksamkeit gesetzte Macht dies Jahr weit stärker, als im Jahr 1810 und 1811 ist, sie hat die Absicht die Russen auf verschiedenen Punkten zu attackiren, um sie überall in Furcht zu halten.

Ungarn.

Semlin, den 4. April.

Die Versörkungen, welche die Pforte von Macedonien, Alona, der Moree und den Inseln des Archipelagus kommen ließ, sind eben an den Weg nach Schumla; es heißt

daß für den künftigen Feldzug (ungeachtet dieses wider den Gebrauch der Türken ist) zwey Reserve-Korps errichtet werden sollen. Die Flotte, die in dem Hafen von Konstantinopel sich befindet, soll sich bereit halten, um im Laufe des Monats May nach dem schwarzen Meere abzugehen, damit den Russen ihre Überlegenheit auf diesem Meere abgenommen werde, und die Pforte nicht so, wie im verwichenen Jahre herabgewürdigt werde.

Urschburg, den 8. April. Vermög eingegangenen Nachrichten aus der Wallachey sollen die abgesandten türkischen Bevollmächtigten zum Congreß von Bucharest diese Stadt bereits verlassen haben; man erwartete, diesem zu Folge, daß der Krieg zwischen Rußland und der Pforte mit dem größten Nachdruck fortgeführt werden würde; aber alle Briefe, die man von jenen Gegenden erhalten hatte, melden nicht das Geringste. Die ganze russische Armee soll sich gegen das linke Ufer der Donau zurückgezogen haben. Es scheint, daß sie sich daselbst defensiv verhalten will. Beträchtliche Verstärkungen sind aus dem Innern der Turkey gekommen, aber diese Truppen sind noch nicht feindselig zu Werk gegangen.

Wallachey.

Bucharest, den 25. März. Bestimmte Nachrichten vom linken Ufer der Donau melden, daß Boznaş-Aga eine zahlreiche Besatzung in Kudschuk commandirt, und daß er sich gefaßt macht, nicht nur den Angriffen der Russen zu widerstehen, sondern sie sogar zu attackiren. Seit dem Rückzug der russischen Truppen gegen das linke Donau-Ufer ist zwischen beyden Armeen nicht das Geringste vorgefallen. Die Armee des Großveziers verstärkt sich täglich mehr in Schumla und in den umliegenden Gegenden.

Sachsen.

Leipzig, den 6. April. Der König von Westphalen wird diesen Abend hier erwartet. Die sehr zahlreichen Truppen, welche hierdurch marschirt sind, haben sich sehr gut aufgeführt. Die Diligenzen und sonstigen Fuhrten wurden keinen Augenblick unterbrochen. Der Handel wurde ungestört fortgetrieben.

Schweiz.

Luzanne, den 7. April. Mittelt eines Umlaufschreibens vom 30. März hat Se. E. der Landammann den Cantonen die neue Capitulation übermacht, er forderte sie zugleich auf ihn binnen 14 Tagen die Ratifizirung hierüber zu übersenden, die großen Rathshaltungen der Cantone sind gesessentlich zusammenberufen worden, unser Canton, so wie der von Bern haben bereits die Capitulation einstimmig ratifizirt.

Spanien.

Madrid, den 1. April. Se. Erz. der Marschall Marmont, Herzog von Ragusa, trägt für die Armee von Portugal sehr viel Sorgfalt; besonders aber wird der Dienst der Lebensmittel auf den Marschen und Cantonirungen mit Genauigkeit betrieben. Dieß ist äußerst schwer in den Provinzen, welche von seinen Divisionen besetzt sind. Vor Kurzem hat er einen neuen Beweis seiner Fürsorge gegeben, indem er die Idee angab, mehrere Tragsmühlen verfertigen zu lassen; die Artillerie trug hiezu ein Muster an, welches gleich angenommen wurde, und wovon viele Vortheile zu hoffen sind. Diese Mühlen sind zwar ganz von Eisen und Stahl, aber sie wiegen doch nicht über 17 Pfund; in einer Stunde kann regelmäßig 40 bis 50 Pfund Mehl damit hervorgebracht werden. Ein einziger Mensch ist hinlänglich, um sie zu treiben; sie sind sehr fest und lassen sich leicht an einen Tisch oder Bank anheften; auf dem Feld kann man sie auch auf der Radspeiche eines Wagens ansetzen. Eine beträchtliche Werkstat, die von dem Herrn Bataillons-Chef Bourdin dirigirt wird, hat zur

Vereinfachung und Vervollkommnung dieser Maschine viel beygetragen. Mehrere hundert wurden schon von derselben verfertigt. Jede Division hat ungefähr etwas mehr als 30 erhalten, bald hoffen wir aber, daß jede Compagnie eine haben wird; dann werden wir nicht mehr die Trockenheit zu fürchten haben, welche in Spanien sehr lange dauert und den größten Theil der Mühlen verdirbt; der Feind zerbricht sie, sobald er auf dem Rückzug sich befindet. In der Zukunft wird, wie bey den Römern, unter dem Armeekorps von Portugall nicht mehr Getreid vertheilt werden, indem sie schon seit lange gewohnt sind, ihr Brod und Zwieback selbst zu backen.

Inland. Frankreich.

Turin, den 16. April. Der Fürst Camille Borahese, General-Souverneur, wurde mittelt Dekrets Sr. Maj. vom 22. Februar 1812 zum Großkreuzträger des Ordens der Vereinigung ernannt.

Bordeaug, den 15. April. Die Postschaluppe la Couranne genannt, welche vom Steuermann Pilote Moreau commandirt wird, kam den 9. d. in Pavillon an, sie stieß mit einer solchen Gewalt an den Peyrat dieses Hafens, daß sie einen Theil ihrer Schiffsgeräte verlor, und bald hernach ganz unterging.

Dieses Fahrzeug hatte mehrere Passagiers, die ihre Rettung dem Eifer der herbeygelaufenen Mautbeamten und Matrosen von der Brigade Poullac, verdanken; sie wurden von Hrn. Wasservas, Mautinspektor gelitet, und brachten es auch dahin, selbst das Fahrzeug aus dem Wasser herauszuziehen, man hatte schon mehrmalen die Gelegenheit, der öffentlichen Erleutlichkeit die Herren Mautbeamten zu empfehlen, welche durch so edle Handlungen sich ausgezeichnet haben.

Paris, den 18. April. So eben wurde von Mainz nach Wittenberg in Sachsen eine Staffette errichtet; es wurde allen Postmeistern eingeschärft, daß sie gute Pferde in Bereitschaft halten, und genau Acht haben, damit Alles arbeitschleunigste betrieben werde.

Paris, den 19. April. Es ist bekannt, was Se. Majestät der Kaiser für Vorsicht gebraucht, um den Dürftigen ihren Lebensunterhalt zu verschaffen. Die Königin Hortensia besteht sich nun einen neuen Beweis ihrer Großmuth zu geben, um den Wohlthaten, die Se. Maj. der Kaiser verbreiteten, einigermaßen gleich zu kommen. Sie ließ ein Gebäude errichten, wo die Rumsforter Suppe an die Bewohner des Dorfes Saint Leu Vallee von Montmorency und darangränzenden vertheilt wird. Die Königin hat diese Ausheilungen den Schwestern der heiligen Marthe anvertraut, deren Aufenthalt in Saint Leu ist und ebenfalls eine wohlthätige Stiftung ist. Diese achtungswerthe Jungfrauen beschäftigen sich bloß damit, daß sie die Jugend unterrichten, den Kranken Hülfe, Nahrung und Trost verschaffen.

Den 8. dieses ist das Weib des Hrn. Toussaint Con, Ackermann der Gemeinde von Douger, Departement der untern Loire mit vier Mädchen und einem Knaben vor der Zeit niedergekommen, aber vier sind nach einem kurzen Zeitraume gestorben.

Illyrische Provinzen.

Laybach, den 4. May. Die Gläubiger der Domestikal-Schuld sind hiemit benachrichtiget, daß sie zufolge des Arrests der Liquidations-Commission des 31. letztverflohenen März zur General-Intendanz, und zwar in einer eigenen hiezu errichteten Kanzley zu stellen haben, um daselbst die

Zahlungs-Mandate zu erhalten; sie müssen vor dem 20. dieses erscheinen.

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes u. s. w.

Die durch das kaiserliche Dekret vom 15. April 1811 eingesetzte Liquidations-Commission.

In Folge der kaiserlichen Verordnung vom 16. Februar 1812 kraft welcher ihr die Liquidation der vor dem Jahrgang 1811 rückständig gebliebenen Schulden zugeeignet wurde;

Erwägend, daß daran gelegen sey, die Termine festzusetzen, innerhalb welchen die Gläubiger und Rechnung abzulegende Beamten gehalten seyn werden, sich die ihre Ansprüche oder Verwaltung rechtfertigende Urkunden zu verschaffen, und der Kommission vorzulegen;

Daß es ferner nicht minder nothwendig sey, die Formen zu bestimmen, in welchen die Reklamationen eingereicht werden müssen, und um zugleich den Gläubigern und Rechnungs-Beamten die Mittel an Handen zu geben, damit selbe jeden für sie Nachtheil bringenden Aufschub vermeiden, und um so eher zu dem Zwecke ihres Besuches gelangen mögen;

Erwägend endlich, daß es gleich wichtig sey, die Einrichtungen der Kommission auf die deutlichste und genaueste Weise darzustellen, damit derselben keine Gesuche oder Forderungen eingereicht werden, worüber die Entscheidung ihr nicht angehört.

Beschließt Folgendes:

Erste Abtheilung.

Anordnungen insgemein.

Art. 1. Die Attributionen der Liquidations-Commission bestehen darin, die auf das Jahr 1810 und selbst jene auf frühere Jahrgänge Bezug habende, und unter der französischen Regierung gemachte Schulden über die verschiedene den öffentlichen Dienst betreffende Gegenstände aller Ministerien anzuerkennen und in Abrechnung zu bringen.

Art. 2. Die erwähnte Liquidations-Commission ist gleichfalls auch beauftragt, die Abschließung der Rechnungen aller Privatpersonen und Rechnungsführenden Administrationen vorzunehmen, denen entweder für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder für Rechnung anderer öffentlichen Administrationen, Baarschaften oder sonstige Verwaltungen anvertrauet waren, und die bis den 1. Jänner dieses Jahres statt gehabt haben.

Art. 3. Was hingegen die Liquidation der alten konstituirten sogenannten Domestikalschuld betrifft, so wurden hierüber bereits schon mittelst des Dekrets vom 16. Jänner die nöthigen Vorkehrungen getroffen, und die Rückzahlung derselben angeordnet, welches auch in Hinsicht der Pensionen gemäß der verschiedenen Entscheidungen der Kommission und mittelst der kaiserlichen Dekrete vom 9. Jänner und 2. Februar erfolgte, vermöge welchen die Einschreibung der von der Kommission festgesetzten diesfälligen Verzeichnisse in das französische Staats-Hauptbuch verordnet wurde.

Diese beyden Gegenstände sind demnach der neuen Kommission gänzlich fremd, und so'glich ist dieselbe auch nicht beauftragt Reklamationen dieser Gattung anzunehmen.

Art. 4. Alle Reklamationen und Aktenstücke müssen fortan dem Herrn Reichsgrafen und Präsidenten der Liquidations-Kommission eingesendet werden; diejenigen hingegen, so unter irgend einem andern Titel, und unter Aufschrift an die Mitglieder, oder an die bey der Kommission angestellten Beamten eingereicht würden, bleiben auf dem Postamente in Mangel vorausbezahletem Briefporto liegen, und können in keinem Falle zu Protokoll genommen werden.

Art. 5. Alle Gläubiger, und jene, welche sonstige Ansprüche haben, werden hiemit benachrichtiget, daß die Kommission über alle Gegenstände der Liquidation nach Ordnung ihrer Vorweisung und nach den laufenden Nummern des Proto-

colls, entscheiden, und unter keiner Rücksicht von dieser Regel, die der strengsten Beobachtung unterworfen ist, abweichen wird.

Die Reklamationen dürfen sich daher in keinem Betrachte an die allenfälligen Versprechungen der Beamten halten, die ihnen Hoffnung geben könnten, die Beendigung ihrer Geschäfte zu beschleunigen. Alle Versuche, die man in dieser Hinsicht wagen könnte, würden unfehlbar fruchtlos seyn, und nicht nur allein die Geschäfte unerreichbar weit von ihrem Zwecke entfernen, sondern auch sogar den Erfolg derselben zuverlässig hindern.

Zweyte Abtheilung.

Von der Abrechnung des Rückstandes.

Art. 6. Diejenigen, was immer für Ansprüche habende Gläubiger, welche bis auf diesen Augenblick noch nicht mit ihren Gesuchen entweder bey der Liquidations-Commission oder bey der General-Intendanz eingekommen sind, werden gehalten seyn, die ihre Ansprüche rechtfertigende Dokumente vorzuweisen; zu diesem Ende wird allen denen, welche in den Intendenzen von Krain, Kärnten, Kroazien und Istrien ansässig sind, der Termin von drey Monaten, jenen aber hingegen, die in den Intendenzen von Dalmazien und Ragusa wohnhaft sind, ein Zeitraum von vier Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zugestanden.

Art. 7. Die Dokumente, welche von den Gläubigern gefordert werden, sind folgende:

Die öffentlichen Beamten und Angestellten, die um ihren ganzen oder nur um einen Theil ihres rückständigen Gehaltes einkommen, werden gehalten seyn, ihr gestempeltes Papiere darzureichen, worauf ihre Namen, Vornamen, Wohnort, Stand und das Amt, so sie begleiten, sich verzeichnet findet.

Nebstdem wird ein Ausweis ihrer Dienste mit Beisehung des Betrages ihres rückständigen Guthabens erfordert, dessen Richtigkeit von dem Chef der Administration, unter dem sie standen, bezeuget, und mit dem Visa des Maires und Subdelegues versehen werden muß.

Was die Lieferanten und übrigen Gläubiger betrifft, so sind diese verpflichtet, ein Verzeichniß ihrer Lieferungen und Vorschüsse vorzulegen. Jenes Verzeichniß muß indessen von den verschiedenen Hauptunternehmern bestätigt und mit Beyfügung der die Richtigkeit ihrer Forderung erweisenden Dokumenten, in den für jedes Ministerium erforderlichen Formen, worauf sich jene Forderungen ihrer Natur nach beziehen, abgefaßt seyn.

Art. 8. Von diesen, in dem vorhergehenden Artikel angeführten Formalitäten sind jedoch die öffentlichen Beamten, der sowohl Civil, administrativen als Justizbehörden ausgenommen, von welchen bereits schon seit lange die unterzeichneten Ausweise nach und nach der General-Intendanz zugekommen sind, und die aus bloßem Geldmangel nicht bezahlt werden konnten.

Art. 9. Von jenen Formalitäten sind gleichfalls alle Lieferanten und Gläubiger ausgenommen, welche Lieferungen und Vorschüsse für das Kriegswesen und Ingenieur-Corps, für die Artillerie oder Marine gemacht, und ihre Dokumenten allenfalls den Ordonnateurs, welche jene verschiedene Dienstgegenstände betrafen, zugestellt haben.

Art. 10. Die obenerwähnte Ordonnateurs werden alsdann verpflichtet seyn, die Ausweise jener Lieferungen sammt den dazu gehörigen Dokumenten der Kommission vorzulegen, und denselben ihr Gutachten nebst den nöthigen Anmerkungen darüber beizufügen, falls schon eine provisorische Liquidation statt gefunden hätte, damit die endliche Festsetzung von Seite der Kommission alsdann ohne weiters vorgenommen werden kann.

Art. 11. Nichts desto weniger wird hiemit den Gläubigern, Lieferanten oder Employes bedeutet, daß es ihnen keineswegs erlassen ist, die strengste Aufmerksamkeit anzuwenden,

damit die Einsendung der Dokumente in den erforderlichen Formen, und innerhalb der unter dem sechsten Artikel festgesetzten Frist geschehe, zumalen in Ermanglung der erwähnten Einsendung der Dokumente, oder nach Versäumung des Termins ihre Rechte unwiderruflich in Verlust verfallen würden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß denselben die rechtliche Schadenserholung zugestanden wird.

Art. 12. Die Gläubiger, welche bey der Kommission ihre Gesuche einreichen, werden daselbst ein Bulletin beziehen, oder durch einen Bevollmächtigten beziehen lassen, welches ihren Namen, Vornahmen, Stand, die Beschaffenheit der Reklamationen, und drei Nummern, unter welchen dieselben zu Protokoll getragen wurden, in sich faßt.

Art. 13. Nachdem die Liquidations-Ausweise in Folge des kaiserlichen Dekrets vom 16. Februar der Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers vorgelegt werden müssen, so wird den Gläubigern mittelst eines Schreibens angedeutet werden, in welchem Zeitpunkt die Auszahlung ihrer Forderungen statt haben wird, welche Formalitäten sie dabey beobachten müssen, und an welche öffentliche Kasse sie sich in dieser Hinsicht zu wenden haben. In Erwartung jener Epoche wünschet die Kommission, daß dieselben sie mit der etwaigen Anfragen verschonen möchten, indem man bis dahin nicht im Stande wäre, die verlangte Auskünfte zu geben, und es somit weiter zu nichts als einem zwecklosen Briefwechsel führen würde.

Dritte Abtheilung.

Von der endlichen Abschließung und Erledigung der Rechnungen.

Art. 14. Alle Rechnungsführer, denen unter der vorigen Regierung eine Einnahme, Verwaltung oder sonst eine Stelle bey dem Finanzwesen anvertraut war, die eine Verantwortlichkeit nach sich zieht, und deren Verwaltung noch nicht einer schließlichen Rechnungsablegung nach den von den Gesetzen vorgeschriebenen Gebräuchen und Formen unterworfen wurden, sind gehalten, ihre Verrechnungen in dem Zeitraum von 3 Monathen der Kommission vorzulegen, im widrigen Fall sie mittelst Exekution, Beschlagnahme ihrer Güter und selbst, falls es erforderlich wäre, durch persönlichen Arrest, hiezu gezwungen würden.

Art. 15. Diese Rechnungsablegung, welche nach der Epoche des letzten Rechnungsschlusses ihren Anfang nimmt, muß die Einnahmen und die Ausgaben auf's Deutlichste darstellen, und mit allen Papieren, welche sowohl den Betrag der Einnahme, als die Regelmäßigkeit und die Rechtmäßigkeit der Ausgaben herzustellen vermögend sind, versehen seyn.

Art. 16. Unter der Benennung des Rechnungsführers sind alle diejenigen Beamten begriffen, welche eine Verwaltung von öffentlichen Geldern für Rechnung des Staates, für Rechnung der Gemeinden, oder für Rechnung einer sonstigen Administration unter sich hatten, und die nunmehr der Staatsgüter-Administration einverleibt sind.

Art. 17. Desgleichen werden auch alle Rechnungsführer und Chefs der zum Finanzwesen gehörigen Administrationen, denen seit der Abtretung dieser Provinzen jene Ämter anvertraut waren, verbunden seyn, innerhalb dem nämlichen Termin und im erforderlichen Fall unter denselben Zwangsmitteln ihre Rechnungen abzulegen.

Art. 18. Alle Rechnungsführer, deren Rechnungen von der Kommission abgeschlossen und erledigt wurden, erhalten von derselben einen definitiven Quitus, der ihre Lossprechung aller Verantwortlichkeit bewirkt.

Art. 19. Um von diesem Augenblicke an die Rechte des kaiserlichen Schatzes über alle rechnungsführende Beamten zu sichern, welche durch die Untersuchung ihrer Verwaltung als Schuldner anerkannt würden, so werden die Herren In-

tendanten sich angelegen seyn lassen, den Herren Direktoren der Domainen, in ihren Betreibungen, nach Aufnahme aller den rechnungsführenden Beamten der vorigen Regierung angehörigen unbeweglichen Gütern an Handen zu geben, um das Privilegium zu sichern, welches die Gesetze dem Staate vor allen andern selbst privilegierten Gläubigern einzuräumen vermögend sind.

Die besagte Aufnahme wird hingegen von dem Augenblicke an annullirt, wo der Beschluß der Kommission über den Rechnungsabschluß erscheint, welcher die förmlichen Verfügungen über diesen Punkt enthalten wird.

Art. 20. Die gegenwärtige Verordnung wird in Tausend Exemplarien abgedruckt, um durch die Sorge der Herren Intendanten in allen Gemeinden bekannt gemacht, und öffentlich angeschlagen zu werden.

Gegeben zu Laybach den 31. März 1812.

Der Präsident und die Mitglieder der Liquidations-Kommission

Graf Chabrol,

De Chambaudoin, Balbe.

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß nebst jedem andern Graveurs-Arbeiten auch diejenigen Sigille und Stampilien für die respektiven Hrn. Notair's der illyrischen Provinzen, nach der hohen Orts und vom Hrn. Procureur-General ihm vorgeschriebenen Art und Form besten gearbeitet zu haben sind. Da er für überflüssig hält, seine schon bekannte Kunst weiter anzupfehlen, so meldet er nur dieß, daß die obgenannten Sigille sowohl zum schlagen als für die Presse verwendet werden können. Außerdem macht er noch zu wissen, daß bey ihm die zu den Stampilien überhaupt benötigten Abdruck-Ballen nebst Farbe, Kästchen u. s. w. bespam neu um billigen Preis auch zu haben sind.

P. S. Auch die Sigille und Stampilien für die Herren Maire's, besonders welche für Siegellack und zum Schlagen gebraucht werden, sind ebenfalls bey ihm zu haben.

Laybach, im April 1812.

Wolfgang Fried. Günzler, Graveur,
wohnhaft am alten Markt No. 155.

Die Greffe des Friedensgerichts zu Laybach extra muros macht hiermit nicht nur jenen, die sich auf die durch den offiziellen Telegraphen angekündigten Formularien für die Friedensgerichte pränumerirt haben, sondern auch jenen, die allenfalls noch Abnehmer werden wollten, bekannt, daß die erste Abtheilung derselben, nämlich die neun Titel des ersten und der erste Titel des zweiten Buches der Civil-Procedure, zum Drucke bereit liegen, hnd Herr Sassenberg den ersten Bogen bereits aufgelegt habe. Dadurch, daß auf ein Mal die ganze erste Abtheilung wird abgenommen werden können, glaubte man den Friedensgerichten größere Erleichterung zu verschaffen; nur wird hier die Vorbedingung nachgetragen, daß die Herrn Pränumeranten durch ihre Abnehmer den Betrag der ersten Abtheilung von ungefähr sechs Bögen im Voraus zu erlegen belieben werden. So wie einerseits diese Formularien auch den Herren Notären und Mairen anempfohlen werden, wird anderseits bemerkt, daß rücksichtlich der Friedensgerichte es bey der in der ersten Ankündigung gestellten Bedingung der dreifachen Abnahme verbleiben werde.

Laybach, den 18. April 1812.

Illyrische Lotterie.

Rad von Laybach.

Ziehung am 4ten May.

18 - 7 - 76 - 4 - 38.